

Welche Rechtsform passt für mein Unternehmen?

Die letzten Jahre vor dem Börsengang ...

Ob One-Man-Show oder wachsendes Team – mit zunehmender Professionalisierung stellen sich zwei Fragen: Zu welchen Formalitäten bin ich gegenüber den Behörden verpflichtet, und welche Formalitäten würden mir womöglich sogar Vorteile bringen?

Wenn zwei oder drei Kollegen ein gemeinsames Büro gründen, stellt sich die Frage nach einer Art Satzung. Eine solche Satzung heißt bei einem Unternehmen »Gesellschaftsvertrag«.

Welches die richtige Rechtsform ist, entscheidet sich weitgehend an steuerlichen Fragen. Daneben gibt es noch ein paar besondere Aspekte, wenn man im kreativen Bereich tätig ist. Die Entscheidung ist wichtig genug, um sich darüber mit Profis zu beraten. Hier können aber schon einmal ein paar Tipps gegeben werden, worauf man achten und wonach man fragen sollte.

Unternehmensform und Außenaufttritt

Es kann wichtig sein, den professionellen Auftritt durch einen Zusatz »GmbH« zu verstärken. Solche Imagefragen spielen selbst bei der Vorbereitung von Aktiengesellschaften eine Rolle. In kreativen Berufen sollte man die werbliche Bedeutung einer bestimmten Rechtsform aber nicht überschätzen. Die Vertrauenswürdigkeit von Grafikdesignern wird nicht danach bewertet, ob sie als GmbH firmieren. Für Freiberufler ist die »GbR« geradezu typisch.

Finanzielle Risiken vermindern

Allerdings ist die GmbH das geeignetste Rechtsform. Sie heißt deswegen »Gesellschaft mit begrenzter Haftung«, weil sie im Falle der Pleite von den Gläubigern nur in Höhe des Stammkapitals in Anspruch genommen werden kann. Eine GmbH von zwei Gesellschaftern kann so eingerichtet werden, dass jeder der beiden im Falle des Scheiterns nur 12.500 Euro verlieren kann. Bei den meisten anderen Rechtsformen (GbR, Einzelkaufmann, OHG) stehen die Existenzgründer mit ihrem ganzen (auch zukünftigen) Vermögen für die Schulden ein.





Wegen der beschriebenen Haftungsbegrenzung bietet die GmbH gegenüber der Bank keinen Zugewinn an »Seriosität«. Ob GbR oder GmbH oder OHG – ein Unternehmen von Kreativen, dessen Kapital vor allem geistige Art ist, wird von der Bank nur Kredite bekommen, wenn es zusätzliche Sicherheiten bieten kann: Immobilien, regelmäßige Einkünfte oder Bürgschaften (nicht aber: künftige Erbschaften!). Über Bürgschaften der Deutschen Ausgleichsbank, einer Einrichtung des Bundes zur Existenzgründerförderung, informiert www.dta.de

Kreditwürdigkeit

Nach welchen Grundsätzen die Erträge verteilt werden, müssen die Partner selbst entscheiden. Wichtig ist nur, dass sie es tun, bevor die Gewinne da sind. Alle Varianten können vertraglich vereinbart werden: Nach »Kopfteilen«, wie das BGB sagt, also in Form eines Einheitslohns. Oder nach dem eingebrachten Kapital, nach der aufgewendeten Arbeitszeit, nach den akquirierten Umsätzen – oder gemischt von allem etwas.

Gewinnverteilung

Wird keine Vereinbarung getroffen, richtet sich die Ausschüttung nach dem Gesetz: bei der GbR nach Kopfteilen, bei der GmbH nach Geschäftsanteilen, bei der OHG eine kleine Quote einheitlich für jeden, den Rest nach eingebrachtem Kapital.

Gründung – warum?

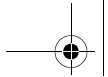
Die Gründung einer Gesellschaft ist vor allem eine Frage des Steuersparens. Geschäftspartnern vermittelt sie ein professionelles Auftreten. Größere Kreditwürdigkeit bei Banken verschafft sie nicht.



Was spricht für die GbR?

Wenn zwei Partner ihre Computer in ein gemeinsames Studio stellen und ab jetzt unter dem Namen »Dreamteam« gemeinsam Aufträge akquirieren und abarbeiten, dann sind sie, wenn sie gar nichts anderes vereinbaren, eine »Gesellschaft bürgerlichen Rechts«. Die GbR ist die Unternehmensform, für die überhaupt keine Formalitäten erforderlich sind, allerdings werden wir feststellen, dass diese Rechtsform nicht ganz »ungefährlich« ist.

Sie ist im Bürgerlichen Gesetzbuch ausführlich geregelt. Wenn Geschäftspartner also nichts vereinbaren, außer dass sie gemeinsam Geschäfte machen wollen, dann gelten die Regeln des BGB.



Der Gründungsakt

Die Dreamteam GbR ist entstanden, indem Mareike und Olav sich gegenseitig gesagt haben, dass sie jetzt in eine Kasse wirtschaften wollen. Möglich ist auch, dass Mareike und Olav nur die Jobs im Bereich Webdesign als GbR machen, während Mareike klassisches Grafikdesign selbstständig anbietet und Olav bei einer Softwareschmiede angestellt ist. Die Mitarbeit in einer Gesellschaft muss kein Fulltime-Job sein.

Wenn die Gesellschafter nicht ihre ganze Arbeitskraft in das Unternehmen einbringen werden, ist es sinnvoll, vorher aufzuschreiben, wie viel jeder arbeitet und wie sich das auf die Verteilung der Erträge auswirkt. Selbst wenn jeder Vollzeit zur Verfügung steht, sollte man sich zu Beginn einigen, wie Teilzeit, Auszeit, Erziehungszeit oder längere Krankheit gehandelt werden sollen. Denn die Gesellschafter einer GbR sind Freiberufler, die sich zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden haben. Sie sind keine Arbeitnehmer. Die Schutzgesetze des Arbeitsrechts gelten nicht automatisch.

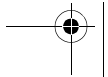
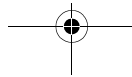
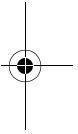
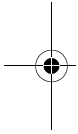
Rechtsverkehr mit anderen

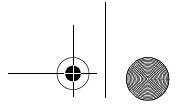
Alle Verträge, die im Namen der Dreamteam GbR geschlossen werden, kommen zwischen »Mareike und Olav als GbR« und dem Vertragspartner zustande. Sowohl Mareike wie auch Olav haften mit ihrem gesamten Vermögen für die Erfüllung des Vertrags.

Haben die Gesellschafter unter sich keine Regelung getroffen, wer die GbR nach außen vertritt, müssen sie alle Verträge gemeinsam unterschreiben.

Eine solche Regelung ist nicht nur unpraktisch, sondern auch riskant. Denn in der Praxis werden die alltäglichen Bestellungen trotzdem von einem Partner allein vorgenommen. Falls es zu internen Unstimmigkeiten kommt, kann sich der Lieferant oder Auftraggeber an denjenigen halten, der auf eigene Faust gehandelt hat.

Sinnvollerweise sollte eine Regelung darüber getroffen werden, wer die interne Geschäftsführung und die Vertretung nach außen wahrnimmt. Dabei sollte gleichzeitig vereinbart werden, wie lange diese Befugnisse reichen (Rotation, Befristung, Abwahl). Wird nichts vereinbart, kann die Vollmacht nur aus wichtigem Grund (z. B. Pflichtverletzungen) entzogen werden. Dann ist es vielleicht zu spät.





Die Vollmacht des Handelnden kann beschränkt werden, z. B. »auf Geschäfte bis 5.000 Euro, soweit sie zum laufenden Betrieb von Dreamteam gehören«.

Das Eigentum an der GbR

Die GbR ist eine Kommune, keine Genossenschaft. Das heißt, jeder Gesellschafter hat seinen ideellen Anteil am Gesamteigentum (die Hälfte oder zwei Prozent – ganz wie vereinbart). Er kann aber nicht verlangen, dass er seinen Teil ausgezahlt bekommt. Er kann seinen Teil auch nicht verkaufen.

Wenn ein Gesellschafter die GbR verlassen möchte und einen Nachfolger vorschlägt, müssen alle einverstanden sein. Ansonsten wird die GbR aufgelöst, die Schulden werden bezahlt und der Rest verteilt.

Empfehlenswert ist eine Regelung: »Mit dem Ausscheiden eines Gesellschafters ist die Gesellschaft nicht aufgelöst.« Auch eine (längere) Kündigungsfrist sollte vereinbart sein. Ein ausführlicher GbR-Vertrag sollte auch die Probleme nach dem Tod eines Gesellschafters regeln. Denn das Miteigentum am Unternehmen fällt den Erben zu: Damit neben dem Anteil auch die Probleme nach dem Tod eines Gesellschafters geregelt sind.

In einer GbR darf jeder Gesellschafter seinen sonstigen Projekten nachgehen. Wenn man das ausschließen will (oder für bestimmte Geschäftsfelder ausschließen will), muss man es in den Vertrag schreiben.

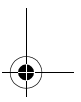
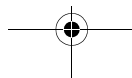
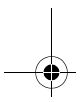
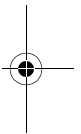
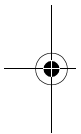
Wettbewerbs-
verbote

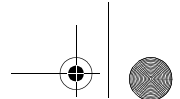
Steuern

Jeder versteuert sich selbst, also seinen Anteil am Geschäftsergebnis. Jeder kann auch einen Anteil am Verlust steuerlich anrechnen lassen (Verlustzuschreibung) und mit seinen Einkünften aus anderen Tätigkeiten gegenrechnen.

Die Mitglieder einer GbR werden nicht automatisch zur Gewerbesteuer herangezogen. Sofern sie freiberufliche (künstlerische oder publizistische) Tätigkeiten ausüben, bleiben sie gewerbesteuerfrei. Und vor allem: Die Zugehörigkeit zu einer GbR steht der Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse nicht entgegen.

Auch zur Körperschaftssteuer wird die GbR nicht veranlagt, dafür zahlen die Gesellschafter ihre Einkommensteuer.





Schulden Weiteres Betriebskapital nachschießen muss keiner, der sich an einer GbR beteiligt. Aber für die gesamten Schulden steht jeder mit seinem ganzen Vermögen ein.

Sonstiges

Zank und Streit Trennung, weil die Zusammenarbeit nicht klappt, ist ebenfalls nur einvernehmlich möglich. Einen Ausschluss per Mehrheitsbeschluss gibt es im Allgemeinen nicht. Aber man kann im Vertrag einige außerordentliche Gründe vorsehen, wegen denen ein Ausschluss doch möglich ist. Das geht allerdings nur gegen Abfindung.

Kassenbuch Wenn ein Gesellschafter Sachwerte oder Geldvermögen einbringt, ist eine Eröffnungsbilanz zu errichten. Solange wir keine Kaufleute sind, müssen wir nur eine einfache, übersichtliche Buchführung machen. Dafür gibt es benutzerfreundliche Standardsoftware.

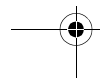
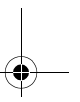
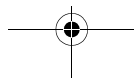
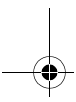
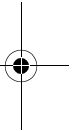
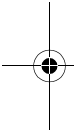
Wenn ein neuer Gesellschafter später eintritt (nur einstimmig!), muss erst recht exakt aufgeschlüsselt werden, was er mitbringt. Denn der oder die Neue haftet für Schulden, die vor seiner Zeit entstanden sind, nur in Höhe seiner Einlage: Die fließt ins Vermögen der Gesellschaft und steht natürlich auch für den Schuldendienst bereit. Aber anders als sonst muss der neue Gesellschafter nicht mit seinem gesamten Vermögen für die Altlasten einstehen.

Reichtum Wenn vorab nichts geregelt wird, kann jeder aus den Erträgen den gleichen Anteil fordern. Wenn man das nicht will, weil einer mehr Geld oder Arbeit hineinsteckt als der andere, muss man eine Vereinbarung treffen. Die Ausschüttung kann sich zum Beispiel nach einem Arbeitszeitkonto oder nach eingebrachtem Startkapital richten. Die Gesellschafter sind hier ziemlich frei. Aber die Regelungen müssen bei der Gründung schon feststehen. Nachträgliche Änderungen sind nur einstimmig möglich.

Was spricht für eine OHG?

Wenn das Dreamteam wächst, stellt sich irgendwann die Frage, ob auch die Rechtsform an die gewonnene Professionalisierung angepasst werden kann. Unter den Unternehmensformen, die zur Auswahl stehen, ist die OHG die schlechteste.

Die Offene Handelsgesellschaft ist eine groß gewordene GbR. Sie bietet keinen Schutz gegen Haftungsrisiken. Die Gesellschafter stehen mit





allem, was sie haben, für die Schulden ein. Ihre Gründung ist so unkompliziert wie bei der GbR, der Club der Freunde kann formlos ein paar Zeilen als Gesellschaftsvertrag aufsetzen. Auch ein Mindestkapital ist nicht nötig. Einzige Gründungskosten: Die Gesellschafter müssen ihre Unterschriften beim Handelsregister hinterlegen, und diese Unterschriften müssen ein feierliches Mal beim Notar geleistet werden.

Dem Vorteil, unbürokratisch zur respektablen »Dreamteam OHG« zu werden, steht aber ein größerer Nachteil gegenüber: Die OHG ist automatisch »Kaufmann« im Sinne des Handelsgesetzbuchs. Sie ist Pflichtmitglied der IHK (ertragsabhängige Beiträge!). Vor allem gibt es jetzt keine Diskussion mit dem Finanzamt über die Freiberuflichkeit mehr: Die OHG betreibt immer ein Gewerbe.

Gewerbe

Mehr noch, die OHG ist immer ein Kaufmannsbetrieb im handelsrechtlichen Sinn. Sie ist die Rechtsform für eine GbR, die zu groß geworden ist, um noch als »Kleingewerbler« durchzugehen. Ab einer bestimmten Größe (siehe »Wie führe ich die Gewinnermittlung durch« ab Seite 190) macht das Finanzamt nämlich die Einnahmeüberschussrechnung nicht mehr mit. Dann ist ein »kaufmännisch eingerichteter Betrieb« erforderlich, und es muss jährlich eine Bilanz erstellt werden.

Kaufmannseigenschaft

In den Status des »kaufmännisch eingerichteten Betriebs« rückt ein Unternehmen nicht durch Anmeldung, sondern ganz von selbst durch Wachstum. Dann ist die Eintragung ins Handelsregister nur noch die nachträgliche Formalie. Und mit dieser Eintragung wird aus der GbR ganz einfach eine OHG.

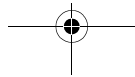
Trotzdem wird in den meisten Fällen die GmbH (siehe Seite 164) die bessere Wahl sein. Auch sie wird zur Gewerbesteuer herangezogen, aber sie bietet mehr Möglichkeiten, den zu versteuernden Gewinn zu vermindern.

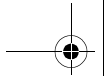
Die Entscheidung für die OHG fällt allenfalls, um die Stammeinlage zu sparen. In diesem Fall sollte der Gründungsvertrag die Gewinnverteilung festlegen. Ohne vertragliche Regelung gilt: Jeder Gesellschafter und jede Gesellschafterin erhält vier Prozent Ausschüttung auf seinen/ihren Gesellschaftsanteil. Der Rest wird zu gleichen Teilen ausgeschüttet.

Ohne Stammeinlage

OHG – GbR – GmbH

Die OHG ist eine GbR mit den Rechten und Pflichten eines Kaufmanns. Steuerlich ist sie im Vergleich zur GmbH oft ungünstiger.





Was spricht für die GmbH?

Beliebteste Gesellschaftsform bei kleinen und mittleren Unternehmen der Medienwirtschaft ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Für Selbstständige, die von der Vermarktung ihrer eigenen Arbeitskraft leben, bietet die GmbH ein Steuersparmodell.

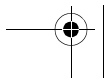
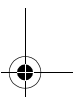
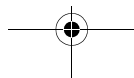
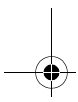
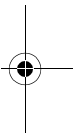
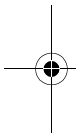
Gründung der GmbH

Ein Hauptmerkmal der GmbH ist, wie ihr Name sagt, die Haftungsbeschränkung. Sie funktioniert folgendermaßen: Bei der Gründung der GmbH wird die Höhe eines Stammkapitals festgelegt (und im Handelsregister eingetragen). Mit diesem Stammkapital wirtschaften die Gesellschafter, es ist die Anfangsinvestition, um das Geschäft in Gang zu setzen. Wenn dieses Kapital verbraucht ist und die Gesellschaft nicht mehr zahlungsfähig ist, bleiben die Gesellschafter von weiterer Inanspruchnahme verschont. Sie müssen nicht nachschießen.

Es liegt auf der Hand, dass diese Regelung für die Geschäftspartner einer GmbH einigermaßen ungünstig ist. Bedeutendere Kredite wird eine GmbH in aller Regel nur gegen zusätzliche Sicherheiten bekommen. Für die Unternehmensgründer ist die GmbH dagegen eine Möglichkeit, die Selbstständigkeit mit einem überschaubaren Kapitaleinsatz zu wagen und das Risiko gering zu halten. Und obwohl der Zusatz GmbH demnach über Kreditwürdigkeit nicht das Geringste aussagt, ist das Image dieser Unternehmensform heute durchweg gut.

Das Stammkapital beträgt mindestens 25.000 €. Die Hälfte davon müssen hinterlegt sein, bevor die GmbH eingetragen werden kann. Die andere Hälfte muss ausgezahlt sein, bevor Gewinne ausgeschüttet werden. Gegenüber Firmengläubigern bleiben die Gesellschafter bis zur Höhe der von ihnen übernommenen Einlage auch privat verantwortlich, solange das Geld nicht in die Unternehmenskasse geflossen ist.

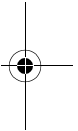
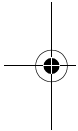
Das Gründungsverfahren ist formalisiert und nicht ganz billig. Etwa 1.500 € werden dafür benötigt. Anders gesagt: Drei Partner, die gleichberechtigt eine GmbH gründen wollen, müssen jeweils knapp 5.000 € einbringen, von denen das meiste aber dem Unternehmen erhalten bleibt. Die Stammeinlagen können durch Sachmittel ersetzt werden, ein Mac oder ein Lupo können also das Bargeld ersetzen. Dazu muss man aber ein Verzeichnis anlegen, in dem die eingebrachten Sachen realistisch bewertet werden.





Geschäftsführerin werden

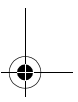
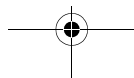
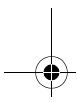
Der finanzielle Hauptvorteil der GmbH ist jedoch nicht die Haftungsbeschränkung. Vor allem sind die Möglichkeiten größer, Betriebsausgaben steuermindernd geltend zu machen. Denn die GmbH kann Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer bezahlen. Bei Kreativen sind im Wesentlichen die eigene Arbeit, das Fachwissen, die Beratungskompetenz das Betriebskapital. Deswegen ist es ein gewichtiger Posten bei den Betriebsausgaben, wenn die Partner sich selbst anstellen. Sie versteuern dann ihr Gehalt jeder für sich, mit allen Freibeträgen des Arbeitnehmers, während die GmbH den Arbeitgeberanteil der Sozialversicherung trägt. Die GmbH hat also allein aufgrund der Payroll hohe Ausgaben. Das ist gut so, denn die Gewerbesteuer und die Körperschaftsteuer werden vom Gewinn ermittelt und nicht vom Umsatz. Im Vergleich zu den Gesellschaftern einer gewerblich eingestuften OHG oder GbR schmilzt also die Steuerbemessungsgrundlage. Überspitzt gesagt, der Sinn einer GmbH ist, dass sie keine Gewinne macht. Solange der Ertrag von jedem Beteiligten sich etwa in dem Rahmen bewegt, der auch als Gehalt für den GF eines kleinen Unternehmens angemessen wäre, spielt das Finanzamt mit. Eine feste Grenze lässt sich nicht nennen, weil es auf Personalgröße und Gegenstand des Unternehmens ankommt. Doch auch bei einem kleinen Team, wo alle mitarbeiten, wird das Finanzamt 80.000 € p. a. noch akzeptieren.

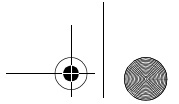


Geschäftsführerin sein

Weil die GmbH den Unternehmern manches Risiko abnimmt und es den Gläubigern auferlegt, verpflichtet das Gesetz die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer zur sorgsam Befolgung einer Reihe von Pflichten: Ein Jahresabschluss mit Bilanz muss erstellt und spätestens bis 30. November des Folgejahrs von der Gesellschafterversammlung genehmigt worden sein. Vor allem aber muss ein GF immer darauf achten, ob die Gesellschaft noch weiter machen darf oder ob er die Insolvenz anmelden muss. Nicht nur Zahlungsunfähigkeit ist ein zwingender Insolvenzgrund, sondern auch Überschuldung. Damit soll verhindert werden, dass ein Unternehmen die drängendsten Gläubiger immer gerade noch aus den laufenden Einnahmen befriedigt, inzwischen aber neue Verbindlichkeiten einget.

Ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist eine Aufenthaltsgenehmigung erforderlich, die selbstständige Tätigkeit einschließt (obwohl eine Ge-





schäftsführerin oder ein Geschäftsführer eigentlich Angestellte sind). Eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung ist nicht erforderlich, um die Funktion des oder der »GF« zu übernehmen.

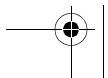
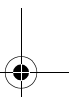
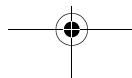
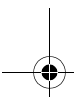
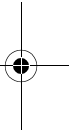
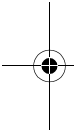
Wer den Job macht, sollte in jedem Fall

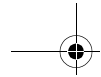
- ▶ ein kleines Handbuch befragen oder ein IHK-Seminar besuchen,
- ▶ eine Checkliste erstellen: Woran ich im Lauf des Jahres denken muss,
- ▶ bei mehreren GFs: die Kompetenzen klar verteilen.

Der Gesellschaftsvertrag

Die Anmeldung zum Handelsregister und die Beurkundung des Vertragschlusses werden vom Notar vorgenommen. Im Gesellschaftsvertrag werden die Stammeinlagen und damit die Stimmverhältnisse niedergelegt. Bei den Angelegenheiten, die relativ frei vereinbart werden können, sind drei Punkte wichtig:

- ▶ **Nach außen:** Darf jeder GF das Unternehmen allein vertreten, oder brauchen alle wichtigen Verträge die Unterschrift von mehreren? Wenn nichts geregelt wird, gilt die gesetzliche Bestimmung: Zur wirksamen Vertretung ist die Erklärung aller Geschäftsführer nötig.
- ▶ **Nach innen:** Welche Geschäfte darf jeder Geschäftsführer allein tätigen, welche müssen von zwei Geschäftsführern abgeschlossen werden, und welche gehen überhaupt nur mit Beschluss der Gesellschafterversammlung? Solche Beschränkungen (z. B. »bis 5.000 €«) gelten nicht gegenüber Dritten. Aber der GF, der seine Kompetenz überschreitet, ist schadensersatzpflichtig gegenüber seiner Gesellschaft.
- ▶ **Mit welcher Mehrheit werden Beschlüsse der Gesellschafter gefasst?** Wenn drei gleichberechtigte Partner für bestimmte wichtige Fragen ein 75-Prozent-Quorum vorsehen, verankern sie damit faktisch eine Pflicht zum Konsens.
- ▶ **Dürfen die Gesellschafter auf gleichem Gebiet wie die GmbH ihre eigenen Jobs ausführen?** Wenn nichts vereinbart wird, darf ein Gesellschafter durchaus »seine eigenen Kunden betreuen«. Er schuldet zwar der Gesellschaft einen gewissen Einsatz für deren Ziele, aber ein Konkurrenzausschluss ist mit dem Gesellschaftsvertrag nicht automatisch verbunden. Hier gibt es oft am Anfang ein harmonisches Chaos, am Ende Streit. Man kann stattdessen vorsehen, dass brancheninterne Nebenjobs der vorherigen Zustimmung der Partner bedürfen, dass die Partner aber diese Zustimmung nicht treuwidrig verweigern werden.





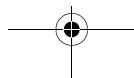
- **Aus welchen Gründen darf ein Gesellschafter ausgeschlossen werden?** Zulässig sind nur gewichtige Gründe, etwa eine vertraglich untersagte Konkurrenztätigkeit oder eine Störung des Gesellschaftszwecks, die aus der Person oder dem Verhalten des lästigen Partners entspringt. Die Voraussetzungen eines Ausschlusses einschließlich der unbedingt notwendigen Abfindungsregelung müssen bereits vorab im Vertrag stehen.

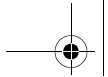
Die Förmlichkeiten sollten erleichtert werden, indem der Vertrag Abstimmungen im Umlaufverfahren (E-Mail, Telefon) vorsieht. In diesem Fall darf jeder Gesellschafter dem Verfahren widersprechen, und dann muss eine richtige Versammlung stattfinden. Beteiligen sich jedoch alle widerspruchslos an der Beschlussfassung, kann keiner nachher sagen, die Abstimmung sei ungültig gewesen.

Versicherungen

Ein GmbH-Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin können nicht in der Künstlersozialkasse versichert sein, denn sie arbeiten überwiegend in ihrem Angestelltenverhältnis, fallen also aus dem Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit in Kunst und Publizistik, den die KSK voraussetzt. Der Geschäftsführer ist entweder sozialversicherungspflichtig – wird also wie jeder andere Arbeitnehmer versichert, mit Übernahme der Hälfte seiner Beiträge durch die GmbH –, oder er ist versicherungsfrei – was oft ein Nachteil ist.

Ein geschäftsführender Gesellschafter ist dann nicht versicherungspflichtig, wenn er unternehmerischen Einfluss hat, zum Beispiel wenn er Beschlüsse aufgrund einer Sperrminorität verhindern kann. Unter diesem Gesichtspunkt ist es also vorteilhaft, in einer paritätischen Dreier-Gesellschaft Beschlüsse mit einfacher Mehrheit zuzulassen. Dann ist jeder Geschäftsführer weisungsgebunden, und die Versicherungspflicht besteht. Folge ist: Die Gesellschafter setzen nicht nur die Arbeitgeberbeiträge als Betriebsausgaben ab, sie müssen den empfangenen Zuschuss auch nicht privat versteuern. Anders beim Arbeitgeberzuschuss zur Sozialversicherung eines versicherungsfreien Geschäftsführers. Bei ihm wird der Arbeitgeberanteil wie eine Ausschüttung behandelt.





Was spricht für eine GmbH & Co. KG?

Sie hat nicht das beste Image, und sie ist als Unternehmensform in kreativen Berufen selten. Nur in Ausnahmefällen lohnt es, sich näher mit der Kommanditgesellschaft zu befassen.

Eine Kommanditgesellschaft ist ein Club von Leuten, die einem Unternehmer Geld zur Verfügung stellen. Dieser Unternehmer haftet mit seinem ganzen Vermögen – wie der Einzelkaufmann oder der Gesellschafter einer GbR (siehe Seite 159). Die Geldgeber dagegen, die an dem Unternehmen aktiv nicht beteiligt sind, können nicht mehr verlieren als ihren Einsatz.

Die Erfindung der »GmbH & Co. KG« beruht auf folgendem Gedanken: Da jede GmbH eine juristische Person ist, kann eine GmbH auch »der Unternehmer« in einer KG sein. Folglich gruppiert sich die ganze KG um einen »persönlich haftenden Gesellschafter«, der selbst nur beschränkt haftet.

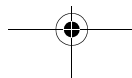
**Investoren als
Gesellschafter mit
begrenztem Risiko**

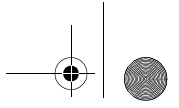
Nützlich ist diese Konstruktion allenfalls, wenn eine bereits bestehende GmbH zusätzliche Investoren gewinnt, denen aber keine Anteile an der GmbH verkauft werden sollen – was ja immer den Prozentanteil der alten Gesellschafter vermindert.

Stellen wir uns vor, die Dreamteam GmbH, die bisher Webdesign und Webhosting betrieben hat, kreierte einen ganz neuen Geschäftszweig: Sie wird Anbieter eines Teledienstes. Sie gewinnt andere Unternehmen und Einzelmenschen als Geldgeber für dieses spezielle Projekt. Dann kann sie diesen Investoren anbieten, »Kommanditisten« in der neuen Gesellschaft zu werden. Sie selbst übernimmt die Regie in dem Unternehmen, und ihre Geschäftsführer sind auch die Chefs der KG. Die Rolle der Dreamteam GmbH in diesem Konstrukt bezeichnet man als »Komplementär«.

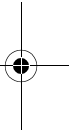
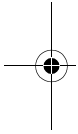
**Bietet selten
Vorteile**

Die GmbH muss keinen Beitrag zum Startkapital erbringen. Sie kann von der Beteiligung am Verlust (nicht jedoch von der Haftung gegenüber Gläubigern) vertraglich verschont werden, und es kann ihr aus den Geldern der KG eine Aufwandsentschädigung für die Geschäftsführung zugebilligt werden. Trotz dieser Gestaltungsfreiräume ergeben sich steuerliche Vorteile gegenüber der GmbH nur in besonderen Fällen. Viele Bestimmungen (über Ausschüttungen, Gesellschafterdarlehen, Geschäftsführerhaftung) sind heute ans GmbH-Recht angepasst und Schlupflöcher damit geschlossen.





Für Ihre Notizen



Welche Rechtsform passt für mein Unternehmen? **169**

